

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1976/3/18 7Ob18/76,
8Ob321/98h, 10Ob268/99f,
5Ob250/00a, 7Ob274/06d,
9Ob91/09m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1976

Norm

ZPO §393

Rechtssatz

Bei stattgebender Erledigung eines Rechtsmittels gegen ein bejahendes Zwischenurteil hat das Rechtsmittelgericht an dessen Stelle ein abweisendes Endurteil zu setzen. Es ist ihm auch nicht verwehrt, die nicht berechnete Anspruchsquote mit Teilurteil abzuweisen und im Zwischenurteil zum Ausdruck zu bringen, inwieweit es den Anspruch als zu Recht bestehend erachtet (hier: Art 6 Abs 3 AKHB).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 18/76
Entscheidungstext OGH 18.03.1976 7 Ob 18/76
Veröff: ZVR 1978/267 S 306
- 8 Ob 321/98h
Entscheidungstext OGH 18.03.1999 8 Ob 321/98h
nur: Bei stattgebender Erledigung eines Rechtsmittels gegen ein bejahendes Zwischenurteil hat das Rechtsmittelgericht an dessen Stelle ein abweisendes Endurteil zu setzen. (T1)
- 10 Ob 268/99f
Entscheidungstext OGH 11.01.2000 10 Ob 268/99f
Vgl; nur T1; Beisatz: Wenn der Anspruch dem Grunde nach dargetan ist, besteht kein Anlass, das Zwischenurteil mangels Schlüssigkeit sogleich in ein abweisendes Endurteil abzuändern. (T2)
- 5 Ob 250/00a
Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 250/00a
nur T1
- 7 Ob 274/06d
Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 274/06d
nur T1
- 9 Ob 91/09m
Entscheidungstext OGH 15.12.2009 9 Ob 91/09m
Auch; nur T1; Beisatz: Ist das gegen ein den Anspruch dem Grunde nach ganz oder teilweise bejahendes Zwischenurteil erhobene Rechtsmittel zur Gänze erfolgreich, ist das Zwischenurteil in ein klageabweisendes (End-)Urteil abzuändern. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0040791

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at